

## **SATZUNG des Förderverein der Pfrimmtal Realschule Plus Worms e.V.**

in der Fassung vom 04.06.1991, zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2019.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Name und Sitz des Vereins .....	1
§ 2	Zweck, Aufgaben, Grundsätze .....	1
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft .....	2
§ 5	Mitgliedsbeitrag .....	2
§ 6	Vereinsvermögen .....	3
§ 7	Vereinsorgane .....	3
§ 8	Vorstand.....	3
§ 9	Beirat.....	4
§ 10	Stimmrecht und Wahlbarkeit .....	4
§ 11	Mitgliederversammlung.....	4
§ 12	Geschäftsjahr .....	5
§ 13	Kassenprüfung.....	5
§ 14	Auflösung des Vereins .....	5
§ 15	Schlussbestimmung.....	5
§ 16	Inkrafttreten der Satzung .....	5

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pfrimmtal Realschule Plus“ und trägt nach Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Worms den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Nievergoltstraße 63, 67549 Worms.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die unterstützende Förderung der Unterrichts-, Erziehungs- und Öffentlichkeitsarbeit an der Pfrimmtal Realschule Plus, Nievergoltstraße 63, 67549 Worms.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zuwendungen in ideeller, materieller und finanzieller Hinsicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins für ihre Tätigkeit. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Förderverein können sein:
  1. Ordentliche Mitglieder  
Alle natürlichen und juristischen Personen (Familienmitglieder, Personengemeinschaften, Kooperationspartner), die ein Interesse an der Förderung der Pfrimmtal Realschule Plus haben.
  2. Außerordentliche Mitglieder  
Schüler(innen) und ehemalige Schüler(innen) der Pfrimmtal Realschule Plus bis zu ihrer Volljährigkeit.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.  
Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.  
Außerordentliche Mitglieder können nur dann aufgenommen werden, wenn das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt
  2. Tod des Mitglieds
  3. Streichung von der Mitgliederliste (z.B. wegen „unbekannt verzogen“ oder Mitgliedsbeitrag nicht eintreibbar)
  4. Ausschluss
- (2) Ein außerordentliches Mitglied wird nach Erreichen der Volljährigkeit zum ordentlichen Mitglied, wenn nicht eine ordnungsmäßige Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten (30.09., Datum des Poststempels). Elektronische Kündigungsschreiben können an [foerderverein@pfrimmtschole.de](mailto:foerderverein@pfrimmtschole.de) gerichtet werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch ein Vorstandsmitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Der Vorstand kann Ausnahmen auf Beschluss mit einfacher Mehrheit zulassen.
- (5) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die in der Satzung vorgegebene Zielsetzung verstößt.  
Versäumt das Mitglied unentschuldigt den Anhörungstermin, verliert es das Recht der Anhörung. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen einen Beschluss aus den Gründen der Abs. 5 dieses Paragraphen steht dem Mitglied das Rechtsmittel des Einspruchs zu.  
Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand oder zu Protokoll bei einem Vorstandsmitglied einzulegen.  
Über den Einspruch entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Höhe von mindestens € 12,-- erhoben. Mitglieder können wahlfrei im Aufnahmeantrag einen freiwilligen höheren Beitrag festlegen, jedoch den Mindestbeitrag nicht unterschreiten.

#### Der Förderverein der

Der Beitrag wird am 01.03. bzw. den darauffolgenden Banktag des jeweiligen Kalenderjahres durch den Verein eingezogen. Der Jahresbeitrag gilt, unabhängig vom Eintrittsdatum des Mitglieds, für das jeweilige Geschäftsjahr.

- (2) Der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Beitragszahlung im Lastschriftverfahren ist obligatorisch.

### **§ 6 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen sowie dem Reingewinn aus Veranstaltungen.
- (2) Über Art und Höhe der Ausgaben beschließt der Vorstand im Sinne § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Über eine Eigentumsübertragung oder Verbleib im Vereinseigentum entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Wird Sachvermögen des Vereins übertragen, so ist dies ausschließlich und zweckgebunden an und für die Pfrimmtal-Realschule Plus möglich. Im Falle eines Verbleibs im Vereinsvermögen hat der Verein auch die Wartungs- und Betriebskosten zu tragen. Der Vermögensübergang an die Pfrimmtal-Realschule Plus ist schriftlich zu dokumentieren und von der Schulleitung gegenzeichnen zu lassen.
- (4) Der Vorstand ist Verwalter des Vereinsvermögens.  
Er kann diese Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand übertragen.

### **§ 7 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer,die gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand bilden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils gemeinsam 2 Vorstandsmitglieder, wovon ein Vorstandsmitglied der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.  
Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen, ihm können nur Mitglieder angehören.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen. Das neue Vorstandsmitglied muss Vereinsmitglied sein.
- (5) Der Vorstand trifft alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder

## Der Förderverein der

anwesend sind. Bei Abstimmung mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (6) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen, das von ihm oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (7) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.  
Seine Entlastung erfolgt nach Bericht der beiden Kassenprüfer. Der Schatzmeister nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und wickelt den Geldverkehr mit der Bank ab. Alle Zahlungen an Dritte dürfen nur gegen Rechnungsbeleg / Quittung erfolgen. Bei eilbedürftigen Entscheidungen genügt die mündliche Weisung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden; hierüber ist ein Protokoll zu führen und der entsprechende Beleg nachzubuchen.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden.  
Er setzt sich zusammen aus

1 Mitglied der Schulleitung  
1 Mitglied der Schülermitverwaltung  
1 Mitglied des Lehrerkollegiums  
1 Mitglied des Schulelternbeirates

Die Beiräte sollten Mitglieder des Vereins sein.

## **§ 10 Stimmrecht und Wahlbarkeit**

- (1) Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder.
- (2) Ein aktives oder passives Wahlrecht ist nur für ordentliche Mitglieder gegeben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können an allgemeinen Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr des folgenden Geschäftsjahres zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand (§ 8 der Satzung) oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder im Interesse des Vereins für notwendig erachten. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Sitz und Stimme. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche oder elektronische Einladung an die zuletzt bekannte Adresse / Emailadresse des jeweiligen Mitglieds. Mitteilung über Änderungen von Adresse bzw. Emailadresse und anderer Kontaktdaten obliegt dem jeweiligen Mitglied.  
Zwischen dem Tag des Einladungsversandes und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.  
Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die Führung der Geschäfte, insbesondere über die Verwendung der Gelder, Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, deren Besorgung nicht durch die Satzung dem Vorstand übertragen ist. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden.

#### Der Förderverein der

- (5) Die Mitgliederversammlung wählt in freier und geheimer Wahl, auf Antrag der Mehrheit per Akklamation, den Vorstand.  
Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit auf sich vereinigen kann.  
Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.  
Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin über
  1. den Jahresbericht
  2. den Rechenschaftsbericht
  3. die Entlastung des Vorstandes
  4. die Wahl der Kassenprüfer, die jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt werden.
  5. Satzungsänderungen, wobei eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig ist.
  6. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
  7. Die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Ziff. 4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kasse des Vereins ist im Jahr mindestens einmal durch die beiden Kassenprüfer uneingeschränkt zu prüfen. Sie erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte durch den Schatzmeister die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.  
Auf der Tagesordnung hat nur der Punkt "Auflösung des Vereins" zu stehen.
- (2) Zum Auflösungsbeschluss ist die  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es erfolgt namentliche Abstimmung.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Änderungen der Zweckbestimmungen fällt das Vereinsvermögen – nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes - der Stadt Worms zu mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke der Pfrimmtal Realschule Plus oder deren Nachfolger zu verwenden ist.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

- (1) In Ergänzung dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 4. Juni 1991 in der vorliegenden Fassung genehmigt und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms in Kraft.

Der Förderverein der

- (2) Die Satzung wurde mit Mitgliederversammlung vom 7. März 2019 geändert und ergänzt. Die Satzungsänderung tritt mit Genehmigung des Amtsgerichtes Worms in Kraft und ersetzt die Satzung vom 4. Juni 1991.

Worms, 7. März 2019